

Newsletter-22-2022

19.12.2022

1. nochmal: BVerfG zur Zwangsverpartnerung (1 BvL 3/21)

Roland Rosenow hat eine sehr schöne [Handreichung](#) für die Diakonie zum praktischen Umgang mit der [BVerfG-Entscheidung](#) verfasst. Im Anhang gibt es auch ein Muster für einen [Widerspruch](#) oder [Überprüfungsantrag](#). Roland Rosenow hat übrigens auch einen newsletter: <https://sozialrecht-rosenow.de/newsletter.html>

Und eine weitere [Arbeitshilfe](#) gibt es von Claudius Voigt.

2. Einstweiliger Rechtsschutz bei Bedarfssatz 2 statt 1 nach § 3a AsylbLG

Einige (L)SG gewähren schon lange im Eilrechtsschutz volle Leistungen. Nachdem das BVerfG nun die Zwangsverpartnerung bei Analogleistungen (§ 2 AsylbLG) für verfassungswidrig erklärt hat und nachdem das BMAS erklärt hat, dass das auch auf die Zwangsverpartnerung bei Grundleistungen (§§ 3, 3a AsylbLG) übertragbar ist, sollten auch (wieder) Gerichte mit Eilverfahren angegangen werden, die bisher meinten, keinen Eilrechtsschutz geben zu müssen (bspw. Berlin-Brandenburg).

Hier eine Entscheidung des SG Leipzig dazu (Beschluss vom 08.12.2022 – [S 10 AY 214/22 ER](#)).

3. Überprüfungsanträge bis 31.12.2022 rückwirkend ab 01.01.2021

Überprüfungsanträge für Leistungen ab dem 01.01.2021 sind noch bis zum 31.12.2022 möglich! Ab dem 01.01.2023 geht das nur noch für Leistungen ab 01.01.2022.

Lieber einen Überprüfungsantrag zu viel, als einen zu wenig! Da es noch ein Verfahren beim BVerfG zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Grundbedarfe nach §§ 3, 3a AsylbLG gibt, sollten ALLE(!) Leistungsbescheide nach §§ 3, 3a AsylbLG unbedingt angegriffen werden. Auch bloße Auszahlungen (ohne schriftlichen Bescheid) können mit Widersprüchen/Überprüfungsanträgen angegriffen werden.

Wenn Unsicherheit besteht, ob noch Widerspruch oder nur noch Überprüfungsantrag möglich ist: Im Zweifel Widerspruch erheben! Am Ende dann bspw.: „Sollten Sie den Widerspruch für unzulässig halten, wird gebeten, dieses Schreiben als Überprüfungsantrag zu bearbeiten.“

4. Passbeschaffungskosten nach SGB XII bei Unterbringung in Einrichtung der Eingliederungshilfe

Das BSG hat entschieden, dass Passkosten nach § 27b Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 SGB XII als Mehrbedarf zu gewähren sind, wenn jemand in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe untergebracht ist (BSG vom 08.12.2022 – [B 8 SO 11/20 R](#), schriftliches Urteil liegt noch nicht vor).

5. Ratifikation Fakultativprotokoll UN-Sozialpakt = neue Beschwerdemöglichkeit

Hier eine Meldung aus dem newsletter von Ulrike Müller (Mitarbeiterin der Linksfraktion im BT):

„Der Bundestag hat am 10.11.2022 endlich die Ratifikation des Fakultativprotokoll zum UN-Sozialpakt beschlossen (<https://dserver.bundestag.de/btd/20/036/2003624.pdf>). Damit tritt fortschrittliche Regelung in Deutschland in Kraft. Zuvor wurde jahrelang um einen eventuellen Vorbehalt gestritten. Nun bekommen Einzelpersonen und Gruppen in Deutschland die Möglichkeit, sich vor dem UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über die Verletzung ihrer Rechte zu beschweren. Das geschieht über das sogenannte Individualbeschwerdeverfahren. Zwei weitere mögliche Kontrollmechanismen - das Staatenbeschwerdeverfahren und das Untersuchungsverfahren - wurden leider nicht eingeführt. Trotzdem ist die Ratifikation ein wichtiger Fortschritt. Das Individualbeschwerdeverfahren ist zwar nicht rechtlich verbindlich, aber kann für internationale Aufmerksamkeit und Impulse sorgen. Zum Beispiel hat der UN-Ausschuss schon mehrfach Spanien für eine Verletzung des Rechts auf Wohnen gerügt. Dadurch werden soziale Rechte weiterentwickelt.“

6. Buch ist fertig und wird ausgeliefert: Das Asylbewerberleistungsgesetz für die Soziale Arbeit

„Mein“ Lehrbuch wird nun seit Anfang Dezember 2022 ausgeliefert – Bestellungen hier: <https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-asylbewerberleistungsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit-id-87427/>

Bin gespannt auf feedback – das ist mein erstes (Lehr)Buch, also bitte schonend mit der Kritik...

7. Tacheles e.V. braucht Unterstützung

In seinem letzten newsletter hat Harald Thomé um Unterstützung gebeten – die unermüdliche Arbeit des Tacheles e.V. für die Rechte von Armutsbetroffenen braucht Geld. Bitte unterstützt, wenn Ihr könnt und/oder leitet das Anliegen an Personen weiter, die unterstützen können.

Vielen Dank!

8. Zum Schluss: zwei Grundlagen, zu denen letzters bei mir Fragen ankamen

Wann müssen eigentlich Geldleistungen nach AsylbLG ausgezahlt werden?:

Existenzsichernde Sozialleistungen sind stets spätestens am Letzten des Monats für den Folgemonat auszuzahlen. Nur so kann gesichert werden, dass das menschenwürdige Existenzminimum jederzeit gesichert ist.

Muss das Geld überwiesen werden, wenn ein Konto besteht?:

§ 3 Abs. 5 S. 1 AsylbLG sagt, dass die Leistungen persönlich ausgehändigt werden sollen. Wenn sich aber eine Behörde weigert, Leistungen zu überweisen, obwohl das gewünscht ist, sollte durchaus versucht werden, dagegen juristisch vorzugehen (vgl. Lehrbuch, siehe Punkt 6, S. 81).

Spendenempfehlung:



[Be an Angel e.V.](#) ist ein Berliner Verein, der sich seit Jahren mit beeindruckendem Engagement für Geflüchtete einsetzt und auch jetzt wieder den Geflüchteten aus der Ukraine (insbesondere auch Menschen mit Behinderung) in der ersten Reihe hilft!

Der Verein hat bereits über 60 Busse mit Geflüchteten aus Moldawien in die EU gebracht und für alle eine gute Unterbringung organisiert! Und es werden keine Unterschiede nach Nationalität oder Aussehen gemacht (leider muss das immer noch betont werden). Auch in Moldawien gestrandeten Afghan:innen, Syrer:innen etc. wird geholfen und sogar direkte Evakuierungen aus der Ukraine werden organisiert – bspw. für Menschen mit Behinderung, die nicht selbständig fliehen können.

Näheres bspw. hier: <https://www.facebook.com/andreas.toelke>
Gespendet werden kann hier: <https://beanangel.direct/spenden/>

Neues Lehrbuch für die Soziale Arbeit zum AsylbLG

Inhalt:

Einleitung / Allgemeines / Grundbedarfe / Analogleistungen / Anspruchseinschränkungen / Bildung und Teilhabe / Medizinische Versorgung / Sonstige Bedarfe / Anrechnung von Einkommen, Vermögen; Nachranggrundsatz / Sicherheitsleistung / AsylbLG und Ausbildung / Arbeits- und Integrationsmaßnahmen
Verfahrensregeln / Rechtsschutz

Erschienen im Dezember 2022

Bestellungen:

<https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-asylbewerberleistungsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit-id-87427/>

